

Hinweise für das Verfahren der Annahme als Doktorandin oder Doktorand am Fachbereich 10

Für die Promotionsverfahren in den Fächern Anglistik, Amerikanistik, Romanistik, Klassische Philologie (Gräzistik), Klassische Philologie (Latinistik), Mittel- und Neulatein, Keltologie, Slawistik, Indologie, Tibetologie, Altorientalistik, Ägyptologie, Semitistik, Arabistik, Iranistik, Islamwissenschaft und Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft gilt ab dem **14.01.2010 die Promotionsordnung (PO) des Fachbereichs vom 02.12.2009.**

Für Personen, die vor dem **14.01.2010** vom Fachbereich als Doktorandin/Doktorand angenommen wurden, gilt weiterhin die Promotionsordnung vom **16.11.2005** (außer wenn extra beantragt wurde, nach der Ordnung von 2010 promovieren zu wollen), mit Veröffentlichung im Staatsanzeiger **Nr. 13/April 2006.**

Die Annahme als Doktorandin/Doktorand wird mit dem online (www.uni-marburg.de/fb10/pruefamt/promotion) erhältlichen Anmeldeformular beim **Vorsitzenden** beantragt.

Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin/Doktorand sind in der Regel:

1. a) der erfolgreiche Abschluss eines Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer mindestens achtsemestrigen Regelstudienzeit (Diplom, Magister, Staatsexamen, achtsemestriger Bachelor-Abschluss) in einer für die Dissertation erforderlichen Fachrichtung **oder**
- b) ein Master-Abschluss mindestens (60 LP) in einer für die Dissertation erforderlichen Fachrichtung **oder**
- c) ein abgeschlossenes Hochschulstudium in Verbindung mit einer Eignungsfeststellung für Bewerberinnen und Bewerber,
 - die ein Universitätsstudium in einer anderen Fachrichtung als derjenigen der Dissertation **oder**
 - ein Bachelor-Studium mit weniger als acht Fachsemestern **oder**
 - ein Diplom an einer Fachhochschule abgeschlossen **oder**
 - ein Studium an einer Hochschule außerhalb des mit der *Gemeinsamen Erklärung der Europäischen Bildungsminister vom 19.06.1999* in Bologna vereinbarten *Europäischen Bildungsraums* abgeschlossen haben.

2. Bei Bewerberinnen und Bewerbern aus dem Personenkreis unter a) und b) ist eine **Gesamt-note von mindestens 2,3 oder besser** (§ 5,1 c) des betreffenden Hochschulabschlusses notwendig. Aus dem Personenkreis unter c) können Bewerberinnen oder Bewerber als Doktorandin oder als Doktorand angenommen werden, wenn sie auf dem Gebiet der Dissertation über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen und dies durch ein Eignungsfeststellungsverfahren nachgewiesen ist. Das Verfahren besteht in der Überprüfung auf die für die Dissertation erforderlichen Fachkenntnisse der Abschlussarbeit (B.A.-Thesis, M.A.-Thesis oder eine gleichwertige Leistung) durch die vorgeschlagene Betreuerin oder den vorgeschlagenen Betreuer und eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter. In Zweifelsfällen kann die Betreuerin oder der Betreuer zusätzlich eine einstündige Eignungsfeststellungsprüfung bei Anwesenheit der weiteren Gutachterin oder des weiteren Gutachters fordern.

3. Die Vorlage einer Darstellung des Promotionsvorhabens (Exposé) mit einem Zeit- und Arbeitsplan bei einer/einem promotionsberechtigten Lehrende/n gem. § 4 der PO, die/der die Dissertation betreuen soll sowie die weiteren Unterlagen gem. § 5 PO. Die Promotionsdauer beträgt bei Vollzeitpromotion in der Regel 3 Jahre.

Die Betreuerin/der Betreuer bestätigt auf dem Anmeldeformular, dass die Anforderungen nach d) erfüllt sind und sie/er die Betreuung der Dissertation übernimmt.

Das Anmeldeformular wird mit den erforderlichen Nachweisen gem. § 5 der PO dem Prüfungsamt eingereicht. Über die Annahme als Doktorandin/Doktorand entscheidet der Ausschuss. Hierüber ergeht ein schriftlicher Bescheid.

Von der Doktorandin/dem Doktoranden wird erwartet, dass sie/er regelmäßig Kontakt zu der Betreuerin/dem Betreuer hält. In halbjährlichen Abständen soll der Betreuerin/dem Betreuer über den Stand der Arbeit berichtet werden.

Anschriftenänderungen sowie Änderungen, die sich zum Arbeitsthema oder im Betreuungsverhältnis ergeben, sind dem Promotionsausschuss über das Prüfungsamt unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

Des Weiteren wird erwartet, dass die Doktorandin/der Doktorand die im Rahmen der Graduiertenförderung von Seiten des Faches angebotenen Veranstaltungen (Kolloquien, Workshops usw.) nutzt (§1,3 Promotionsordnung).